

Benützungsglement des Gemeindegemeinschafts und der weiteren Räume im Gemeindehaus

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. November 2000

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am
1. Januar 2001 / 1. Januar 2008 / 1. Januar 2013



§ 1
Zweck

Der Gemeindesaal und Übungsräume dienen der Gemeinde und der Bevölkerung als Versammlungs- und Kultursaal. Sie sind bestimmt zur Durchführung gesellschaftlicher, unterhaltender und informativer Anlässe und Ausstellungen.

§ 2
Verwaltungsorgan

Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen werden durch die Gemeindekanzlei verwaltet.

§ 3
Bewilligungsverfahren

Die Benützungsgesuche sind bis 2 Monate vor der Veranstaltung schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen. Kürzerfristige Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die an der Vereinspräsidentenkonferenz festgelegten Termine haben Priorität.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Benützungsdatum
- Art der Veranstaltung
- Bezeichnung der zu belegenden Räume
- Bestuhlungsart

Eine von der Gemeindekanzlei erteilte Bewilligung kann nicht übertragen werden.

Die regelmässig genutzten Übungsräume sind für ein ganzes Kalenderjahr zu beantragen.

Der Ausfall einzelner Termine ist sofort der Gemeindekanzlei zu melden. Diese informiert den Hauswart.

§ 4
Benützung

Den Benützenden der Lokalitäten und Einrichtungen im ganzen Gebäude obliegt die Sorgfaltspflicht. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen werden durch den Gemeinderat geahndet. Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

Die Bedienung der Bühneneinrichtung und der Beleuchtungsanlage im Saal ist bei Proben und bei den öffentlichen Aufführungen nur dem Bühnenmeister gestattet.

Für mobile Einrichtungen und Aufbauten des Veranstalters braucht es die Bewilligung des Hauswartes.



§ 5

Benützungsdauer

Der Saal und die Bühne stehen den Veranstaltenden in der Regel ab 08.00 Uhr am Tag der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung zur Verfügung. Die Bühne mit ihren Einrichtungen steht für Proben vor dem Anlass nach Möglichkeit eine Woche zur Verfügung. Ausnahmen kann die Gemeindekanzlei auf spezielles Gesuch hin unter angemessener Kostenverrechnung bewilligen.

Tische und Stühle müssen durch die Veranstaltenden bis zum Abgabezeitpunkt gereinigt abgegeben werden. Tische und Stühle müssen auf Weisung des Hauswartes platziert werden. Der Saal und die anderen benutzten Räume sind besenrein (von grobem Schmutz, Papier, Unrat, etc.) gereinigt zu hinterlassen. Die Küche und die dazugehörigen Geräte sind durch die Veranstaltenden nach Angaben des Hauswartes zu reinigen. Allfällige Nachreinigungen werden den Veranstaltenden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Übungsräume können bis 22.00 Uhr benutzt werden. Die Lokalitäten sind ordnungsgemäss zu hinterlassen. Persönliche oder vereinseigene Gegenstände und Einrichtungen sind nach der Übung aus dem Lokal zu entfernen.

§ 6

Polizeistunde

Die Polizeistunde ist um 24.00 Uhr; am Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag um 02.00 Uhr (§ 4 Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997). Gegen Einreichung eines schriftlichen Gesuches kann der Gemeinderat die Öffnungszeit verlängern. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig (§ 20; § 23 Gastgewerbeverordnung vom 28. März 1998).

§ 7

Bestuhlung

Für die Bestuhlung des Saales bestehen Bestuhlungspläne. Die Bestuhlung erfolgt gemäss gewähltem Bestuhlungsplan durch den Hauswart. Bei Umstuhlungen durch die Vereine sind die Anweisungen des Hauswartes zu befolgen.

§ 8

Patent- und Visumpflicht

Die Veranstaltenden haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen besorgt zu sein. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass die Bestimmungen der Lebensmittel- und Hygieneverordnung eingehalten werden.

Für Einzelanlässe von Vereinen ist kein Wirtepatent erforderlich, sofern der Wirtschaftsbetrieb nur als Nebentätigkeit erscheint (§ 4 Gastgewerbeverordnung).



Die Veranstaltenden sind besorgt, bei musikalischen Anlässen oder solchen mit musikalischer Begleitung die Bewilligungen der Suisa, Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, einzuholen.

§ 9

Feuerwache

Für Veranstaltungen ab 100 Personen muss eine Feuerwache angeordnet werden. Anweisungen der Feuerwache sind strikte zu befolgen. Als Feuerwache darf nur von der Feuerwehr Möriken-Wildegg instruiertes Personal eingesetzt werden. Entsprechende Weisungen bzw. Änderungen des Aarg. Versicherungsamtes sind zu beachten.

§ 10

Parkdienst

Die Veranstaltenden sind verpflichtet, auf ihre Kosten den gemeindeeigenen Fahrzeugparkdienst oder von der Feuerwehr Möriken-Wildegg instruierte Personen zu organisieren. Diesen obliegt die Pflicht, für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge gemäss den geltenden Vorschriften zu sorgen.

§ 11

Ordnungsdienst

Die Veranstaltenden haben für Ruhe und Ordnung im Gemeindegemäuer und dessen Umgebung zu sorgen. Der Ordnungsdienst ist in angemessenem Umfang bis zur vollständigen Beendigung des Anlasses aufrechtzuerhalten.

§ 12

Haftung

Benützerinnen und Benützer haften für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden von den Organisierenden oder den Veranstaltungsbesuchenden verursacht wurden. Die Versicherung sämtlicher Mobilien, welche die Benützerinnen und Benützer in den Gemeindegemäuer mitbringen, ist Sache des Veranstaltenden. Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg lehnt jede Haftung ab. Auch für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 13

Gebühren

Für die Benützung des Gemeindegemäuers mit seinen Nebenräumen und Einrichtungen wie auch für die Benützung der Küche werden die im Beiblatt aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebühren werden durch Akontozahlung und anschliessende Rechnung erhoben. Veranstaltende, die ihre Zahlung nicht leisten, kann die weitere Benützung des Gemeindegemäuers verweigert und die Benützungsbewilligung widerrufen werden.



§ 14
Ausschluss

Der Gemeinderat kann die Vermietung des Gemeindsaals oder einzelner Räume an Einzelpersonen, Vereine oder juristische Personen verweigern.

§ 15
Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss § 38 Gemeindegesetz bestraft. Die Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt vorbehalten.

Dieses Reglement und der Gebührentarif treten auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Vorschriften und Bestimmungen.

